Friedhofsordnung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund / Rügen / Demmin

Präambel

Der kirchliche Friedhof und die Begräbniskirche sind Stätten, auf denen die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Sie sind als Bestattungsorte immer auch zugleich Glaubenszeugnis.

Sie sind aber auch Orte der Besinnung auf die irdische Vergänglichkeit und das Ewige Leben.

Gestaltung und Pflege des Friedhofs und der Begräbniskirche erfordern daher besondere Sorgfalt. Alle Arbeit auf dem Friedhof und der Begräbniskirche erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung gelten für die im Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund/Rügen/Demmin stehenden Friedhöfe

- 1. Alter Katholischer Friedhof, Frankendamm 75, 18439 Stralsund (nachstehend "Alter Friedhof")
- 2. Urnengrabanlage in der Kirche Herz Jesu, Bergener Straße, 18574 Garz (nachstehend "Begräbniskirche")
- 3. Neuer Katholischer Friedhof, Hühnerberg, 18439 Stralsund (nachstehend "Neuer Friedhof").

Träger des Alten Friedhofes und der Begräbniskirche ist die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund/Rügen/Demmin, sie wird vertreten durch den Kirchenvorstand.

Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde.

Für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.01.2012, BGBI-I S.98, zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.12.2018, BGBI. I S.2257 geändert).

§ 2 Zweckbestimmung und Begräbnis

Das christliche Begräbnis ist eine gottesdienstliche Handlung.

Die Amtsausübung ortsfremder Geistlicher auf dem Friedhof bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Pfarrers.

Der Alte Friedhof und die Begräbniskirche sind öffentlich-kirchliche Einrichtungen. Sie dienen der Bestattung von

- a) Verstorbenen, die zur katholischen Kirche gehörten,
- b) Verstorbenen, zu deren Gunsten ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte beziehungsweise Urnengrabstätte begründet worden ist oder durch eine Vereinbarung eine Grabstätte beansprucht werden kann,
- c) anderen Verstorbenen auf Antrag der Hinterbliebenen beziehungsweise zukünftigen Nutzungsberechtigten. Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Sie wird nicht versagt, wenn kein anderer Friedhof in der Zivilgemeinde vorhanden ist und entsprechende Belegungskapazitäten bestehen.

§ 3 Zuständigkeiten

- 1) Das Anlegen, die Erweiterung, Unterhaltung, Schließung und Aufhebung des Alten Friedhofes und der Begräbniskirche obliegen der Kirchengemeinde.
- 2) Das Anlegen und die Veränderung von Begräbnisplätzen bedürfen der vorherigen kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin.
- 3) Zur Unterstützung der Kirchengemeinde ist ein ehrenamtliches Friedhofskuratorium eingesetzt, dem die Aufgaben der Gesamtgestaltung sowie der Wahrung der Ordnung und Sicherheit auf den Friedhöfen obliegen.
- 4) Die Friedhofsverwaltung der Kirchengemeinde wird durch den Pfarrer oder Pfarradministrator verantwortet und organisiert. Sie führt über alle vergebenen Nutzungsrechte und Bestattungen ein Verzeichnis, welches die Namen der Bestatteten, die Lage der Grabstätten, die Dauer der Nutzungs- beziehungsweise Ruhezeiten und die Daten der Nutzungsberechtigten beinhaltet. Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten dürfen erforderliche personenbezogene Daten erhoben verarbeitet, gespeichert und werden.

§ 4 Schließung und Aufhebung

- 1) Teile oder einzelne Grabstätten des Alten Friedhofs oder der Begräbniskirche können aus einem wichtigen Grund geschlossen und entwidmet werden. Nach einer solchen beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die noch mögliche Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstätten, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Kirchengemeinde im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- 2) Der Alte Friedhof, ein Teil des Alten Friedhofs oder die Begräbniskirche, einzelne Teile oder einzelne Grabstätten können aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Von dem festgesetzten Zeitpunkt ab erlöschen grundsätzlich alle Nutzungsrechte. Soweit ein Ersatz möglich ist, wird in dem Beschluss zur Schließung darüber entschieden. Die Schließung ist durch orts- und pfarreiübliche Vermeldung in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund/Rügen/Demmin, durch Aushang am Eingang des Friedhofes beziehungsweise der Begräbniskirche und im Amtsblatt des Erzbistums Berlin bekannt zu geben. Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 3) Der Alte Friedhof, ein Teil des Alten Friedhofs darf nicht vor Ablauf von 30 Jahren, die Begräbniskirche, einzelne Teile oder einzelne Grabstätten nicht vor Ablauf von 20 Jahren nach der letzten Bestattung und der Schließung durch Aufhebung und Entwidmung anderen Zwecken zugeführt werden. Die Aufhebung und die Entwidmung werden zudem erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist ergangen ist
- 4) Durch die Aufhebung (Entwidmung) wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Aufhebung ist durch orts- und pfarreiübliche Bekanntmachung in der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund/Rügen/Demmin bekannt zu geben und durch Aushang am Eingang des

- Friedhofes beziehungsweise der Begräbniskirche zu veröffentlichen sowie ortsüblich in der jeweiligen Kommune und im Amtsblatt des Erzbistums Berlin.
- 5) Von den festgelegten Fristen aus Absatz 3) Satz 1 kann nur im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Behörden abgewichen werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern. In diesem Falle sind den Nutzungsberechtigten für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhofsteil oder Friedhof einzuräumen. Die sterblichen Überreste sind in die neuen Grabstätten umzubetten. Durch die Umbettung, das Umsetzen der Grabmale und das Herrichten der neuen Grabstätten entstehen dem Nutzungsberechtigten keine Kosten, sie werden durch die Kirchengemeinde getragen. Die Gestaltung orientiert sich an der ursprünglichen Grabstätte.
- 6) Der Neue Friedhof ist bereits geschlossen, dort finden keine Bestattungen mehr statt.

§ 5 Aufenthalt und Öffnungszeiten

- 1) Der Aufenthalt auf dem Alten Friedhof ist nur während der Besuchszeiten gestattet. Die Besuchszeiten werden durch Aushang am Friedhofseingang bekannt gegeben.
- 2) Die Begräbniskirche ist nur während der auf der Informationstafel bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- 3) Nach Ablauf der Öffnungszeiten sind die Besucher angehalten, den Alten Friedhof bzw. die Begräbniskirche zu verlassen.
- 4) Aus besonderem Anlass kann die Begräbniskirche durch die Kirchengemeinde ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen oder der Besuch eingeschränkt werden. Dies ist durch Aushang am Friedhofseingang bekanntzugeben.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof und in der Begräbniskirche

- 1) Jede Person hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die Katholische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen der Kirchengemeinde bzw. der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen. Die Kirchengemeinde bzw. die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Alten Friedhofes und der Begräbniskirche untersagen und Hausverbot erteilen.
- 2) Auf dem Alten Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen und Hilfen für Mobilitätsgeschädigte und Körperbehinderte sowie Fahrzeuge des Friedhofskuratoriums und der für den Alten Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben, sofern dies nicht von der Friedhofsverwaltung genehmigt worden ist,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuzuführen.
 - d) Film-, Ton- und Fotoaufnahmen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu erstellen und zu verwerten.
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungszeremonie notwendig und üblich sind,

- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- h) zu lärmen, Sport zu treiben oder zu lagern,
- i) Tiere (ausgenommen Blindenführ- beziehungsweise Assistenzhunde) mitzuführen oder ihnen den Zugang zu Friedhof zu ermöglichen,
- j) Speisen und alkoholische Getränke zu verzehren,
- k) Sammlungen jeder Art ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung,
- I) das Mitnehmen von Pflanzen, Schnittblumen und anderem Grabschmuck,
- m) Grabmale, Inschriften, Fahnen oder Schleifen zu verwenden oder Gedenkreden zu halten, die der katholischen Religion oder Frömmigkeit widersprechen.
- 3) Innerhalb der Begräbniskirche ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Grabstätten zu besteigen oder sich darauf zu setzen,
 - b) diese mit Fahrzeugen (ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle beziehungsweise Krankenfahrstühle) oder mit Sport- oder Spielgeräten (zum Beispiel Rollschuhen, Inlinern, Skateboards) zu befahren,
 - c) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben, sofern dies nicht von der Friedhofsverwaltung genehmigt worden ist,
 - d) Grabmale, Inschriften, Fahnen oder Schleifen zu verwenden oder Gedenkreden zu halten, die der katholischen Religion oder Frömmigkeit widersprechen,
 - e) Sammlungen jeder Art ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung,
 - f) Film-, Ton- und Fotoaufnahmen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu erstellen und zu verwerten,
 - g) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungszeremonie notwendig und üblich sind,
 - h) Abraum und Abfälle abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - i) Einrichtungsgegenstände zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - j) zu essen, zu trinken und sich sportlich zu betätigen,
 - k) Tiere (ausgenommen Blindenführ- beziehungsweise Assistenzhunde) mitzuführen oder ihnen den Zugang zu Friedhof zu ermöglichen,
 - I) Kerzen und Grabschmuck außerhalb der dafür vorgesehenen Kerzen- und Blumenablage aufzustellen oder anzubringen,
 - m) ein störender Aufenthalt bei Bestattungsfeierlichkeiten.
- 4) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Alten Friedhof und die Begräbniskirche nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- 5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit der Würde des Alten Friedhofs bzw. der Begräbniskirche und dieser Friedhofsordnung vereinbar sind; er kann die vorstehenden Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.
- 6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vorher bei dieser anzumelden.

§ 7 Bestattungs- und Grabstättenarten

- 1) Bestattungsarten sind
 - a) Erdbestattungen
 - b) Urnenbestattungen
- 2) Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
- 3) Die Grabstätten auf dem Alten Friedhof sind in der Regel in Grabfeldern anzuordnen. Die Gestaltungsvorschriften in den jeweiligen Grabfeldern werden durch die Kirchengemeinde vorgegeben. Die Nutzungsberechtigten werden bei Erwerb des Nutzungsrechtes darüber informiert. In der Begräbniskirche sind die Grabstätten vorgegeben.

§ 8 Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die nur der Reihe nach belegt und für die Dauer des Nutzungsrechts (§ 11 Absatz 5)) überlassen werden.
- 2) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Sarg oder eine Urne beigesetzt werden.
- 3) Reihengrabstätten für Erdbestattungen sind in einer Länge von 250 cm und in einer Breite von 125 cm anzulegen. Kindergrabstätten können abweichende Maße haben.
- 4) Reihengrabstätten für Erd-Urnenbestattungen sind in einer Länge von 50 cm und in einer Breite von 50 cm anzulegen.

§ 9 Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die auf Dauer des Nutzungsrechts (§ 11 Absatz 5)) überlassen werden. Wahlgrabstätten können reserviert werden. Mehrere zusammenhängende Grabbreiten können als eine Grabstätte überlassen werden.
- 2) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können bis zu zwei Urnen pro Grabbreite zusätzlich zu einem Sarg beigesetzt werden.
- 3) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sollen pro Grabbreite in einer Länge von 250 cm und in einer Breite von 125 cm angelegt werden.
- 4) In einer Wahlgrabstätte für Erd-Urnenbestattungen ist das Mindestmaß in einer Länge von 50 cm und einer Breite von 50 cm pro Urne einzuhalten. Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen können mehr als eine Urne aufnehmen.

§ 10 Ruhezeit

- Die Dauer der Ruhezeit beginnt mit der Beisetzung und beträgt 20 Jahre, es sei denn, dass sie bei Erdbestattungen im Einzelfall aus seuchenhygienischen Gründen zu verlängern ist.
- 2) Eine Grabstätte darf nur neu belegt werden, wenn das Nutzungsrecht dazu erworben wurde und die vorherige Ruhezeit beendet ist.
- 3) Die Ruhezeit verlängert sich automatisch bei jeder darüber hinaus gehenden Verlängerung der Nutzungszeit.

§ 11 Nutzungsrecht, Pflichten der Nutzungsberechtigten

- 1) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage besteht nicht.
- 2) Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Über das Nutzungsrecht wird eine Graburkunde ausgestellt.
- 3) Ein Nutzungsrecht kann anlässlich eines Todesfalls oder im Voraus vergeben werden.
- 4) Bei zusammenliegenden Grabbreiten, die als eine Grabstätte erworben wurde, bezieht sich das Nutzungsrecht auf die gesamte Grabstätte.
- 5) Die Dauer des Nutzungsrechts (Nutzungszeit) beträgt 20 Jahre, bei Reihengrabstätten vom Tage der Bestattung, bei Wahlgrabstätten vom Tage der Vergabe des Nutzungsrechts an gerechnet.
- 6) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die Friedhofsverwaltung unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Kirchengemeinde nicht ersatzpflichtig.
- 7) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden.
- 8) Ein Anspruch auf Vergabe, Verlängerung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstätte sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- 9) Der Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte begründet für den Nutzungsberechtigten weder ein Eigentumsrecht noch ein sonstiges dingliches Recht, sondern lediglich ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht für dessen Inhalt und Umfang die Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofsordnung maßgebend sind.
- 10)Mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist die Pflicht zu ihrer ordnungsgemäßen Instandhaltung verbunden.
- 11) Grabstätten dürfen nicht vor Ablauf des Nutzungsrechts geräumt werden.

§ 12 Verlängerung des Nutzungsrechts

- 1) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten auf dem Alten Friedhof ist ausgeschlossen.
- 2) Das Nutzungsrecht außerhalb der Ruhezeit ist für Wahlgrabstätten auf Antrag des Nutzungsberechtigten zu verlängern, soweit in dieser Friedhofsordnung nichts anderes bestimmt ist. Der Nutzungsberechtigte kann eine Verlängerung um mindestens 1 Jahr und höchstens 20 Jahre beantragen. Der Antrag ist vor Ablauf der Nutzungszeit zu stellen. Die Verlängerung der Nutzungszeit kann bis spätestens 3 Monate vor Ablauf beantragt werden.
- 3) Übersteigt die Ruhezeit einer Grabstätte deren Nutzungszeit, so sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger verpflichtet, die Nutzungszeit bis zum Ende der Ruhezeit, bei mehreren Grabbreiten bzw. Urnen bis zum Ende der zuletzt endenden Ruhezeit zu verlängern.

§ 13 Erlöschen des Nutzungsrechts

- 1) Das Nutzungsrecht erlischt:
 - a) Wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde,

- b) wenn die Grabstätte durch Ausgrabung oder Umbettung frei wird,
- c) wenn die Grabstätte für die Bestattung einer Person vorbehalten war, die an anderer Stelle beigesetzt worden ist,
- d) wenn die Ruhezeit abgelaufen ist, nachdem der Friedhof ganz oder teilweise geschlossen worden ist,
- e) wenn der Berechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet; auf das Nutzungsrecht kann jedoch erst nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden.
- 2) Wenn das Nutzungsrecht erloschen ist, ist der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich und falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen öffentlichen Aushang am Eingang des Alten Friedhofs beziehungsweise der Begräbniskirche zu informieren. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, wenn das Nutzungsrecht erlischt.
- 3) Bei Erlöschen der Nutzungsrechte sind die Nutzungsberechtigten durch Aushang am Friedhofseingang oder durch Mitteilung an der Grabstätte aufzufordern, innerhalb von drei Monate die Grabmale und sonstigen Grabausstattungsgegenstände zu entfernen. Soweit dies nicht geschieht, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese Gegenstände ohne Ersatzanspruch kostenpflichtig zu Lasten des Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.
- 4) Nach Ablauf der Nutzungszeit veranlasst die Friedhofsverwaltung die Räumung der Grabstätten sowie die Überführung noch vorhandener Leichenreste bzw. der Urnen (Aschekapseln) in die dafür vorgesehene letzte gemeinschaftlichen Ruhestätte auf dem Alten Friedhof.

§ 14Anmeldung der Bestattung

- 1) Bestattungen dürfen ausschließlich nur von Bestattungsunternehmen durchgeführt werden. Diese sind für die Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen für Bestattungen verantwortlich.
- 2) Bestattungen finden frühestens zwei Tage nach der Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung statt.
- 3) Über die Durchführung der Bestattung durch einen Geistlichen ist die vorherige Übereinkunft mit dem Pfarrer oder Pfarradministrator der Kirchengemeinde zu treffen. Dieser setzt den Zeitpunkt der Bestattung unter der Berücksichtigung der Wünsche des Verstorbenen, des Nutzungsberechtigten oder der Hinterbliebenen fest.
- 4) Das Ausheben der Gräber erfolgt durch den beauftragten Bestatter.

§ 15 Trauerfeier

- 1) Die Friedhofskapelle auf dem Alten Friedhof und die Begräbniskirche stehen für Trauerfeiern und für gottesdienstliche Zwecke zur Verfügung. Trauerfeiern dürfen der Glaubens- und Sittenlehre der Katholischen Kirche und den Riten und Gebräuche ihrer Bestattungskultur nicht widersprechen.
- Eine gesonderte Ausschmückung und Beleuchtung der Friedhofskappelle oder der Begräbniskirche durch den Nutzungsberechtigten ist nach einer Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung zulässig.
- Gedenkreden in der Friedhofskapelle und in der Begräbniskirche dürfen nur von Geistlichen gehalten werden. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 16 Grabausstattung und Grabpflege auf dem Alten Friedhof

- 1) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Die Grabtiefe für Erdbestattungen beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Grabsohle 1,80 m und bei Tiefgräbern 2,40 m, bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr ist eine Grabtiefe von 1,40 m erforderlich. Bei Urnen ist eine Grabtiefe von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante der Urne von 0,70 m vorzusehen.
- 2) Sollte für die Anlage der Grabstätte bzw. die Bestattung an sich die Entfernung von Einfassungen, Einfriedungen etc. notwendig sein, sind diese im Zuge der Herrichtung des Grabes wiederherzustellen.
- 3) Die Grabgestaltung ist dem Gräberfeld anzupassen. Entsprechende Hinweise seitens der Friedhofsverwaltung sind zu beachten und zu befolgen.
- 4) Die Grabstätten sind, soweit die Witterung dies nicht ausschließt, innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung würdig herzurichten und bis zu Erlöschen des Nutzungsrechts ordnungsgemäß unter Verantwortung des Nutzungsberechtigten instand zu halten. Die Friedhofsverwaltung kann die Grabstätten kostenpflichtig zu Lasten des Nutzungsberechtigten einebnen, wenn die Nutzungsberechtigten diesen Verpflichtungen trotz Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von drei Monaten nachkommen. Die Nutzungsberechtigten haben in diesen Fällen keinen Anspruch auf Entschädigung.
- 5) Bäume, Sträucher und Hecken dürfen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht gepflanzt oder entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher verlangen und kostenpflichtig für den Nutzungsberechtigten durchführen lassen, wenn die Nutzungsberechtigten dem Verlangen nichtnachkommen. Bei Neupflanzungen von Hecken, Koniferen und anderen Gehölzen ist zu beachten, dass nur eine maximale Aufwuchshöhe von 50 cm erreicht werden darf. Bei bestehendem Aufwuchs ist dieser so zu pflegen, dass er weder die Grabstätte noch benachbarte Gräber in Mitleidenschaft zieht und zudem die Möglichkeit von Beisetzungen zulässt. Die Verwendung von künstlichem Grabschmuck ist nicht erlaubt.
- 6) Gegenstände, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen, Gießkannen und Pflegegeräte dürfen auf den Grabstätten nicht verwahrt werden. Derartige Gegenstände und Grabbegrenzungen aus totem Material, Bänke oder andere Sitzgelegenheiten sind nicht zulässig.

§ 17 Schutz der Totenruhe, Umbettungen und Exhumierungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag soll die Graburkunde vorgelegt werden.
- 3) Die Umbettung von Leichen und Totenaschen bedarf, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde als Friedhofsträger und ist nur dann zulässig, wenn sie durch wichtige Gründe gerechtfertigt ist. Ein für das Vorliegen eines wichtigen Grundes sprechender Umstand ist das zu Lebzeiten erklärte und erst nach der Bestattung oder Beisetzung bekannt gewordene Einverständnis des Toten. Umbettungen von Leichen innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Bestattung dürfen zusätzlich nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erfolgen. Die Umbettung darf nicht ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde erfolgen.

- 4) Umbettungen innerhalb des Friedhofes aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind nicht zulässig.
- 5) Umbettungen werden nur von dem von der Kirchengemeinde Beauftragten durchgeführt. Die Kirchengemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- 6) Umbettungstermine sind bei Reihen- und bei Wahlgräbern dem Nutzungsberechtigen mitzuteilen.
- 7) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Er haftet auch für den Ersatz von Schäden, die bei Durchführung der Umbettung an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen.
- 8) Der Ablauf von Ruhe- und Nutzungszeiten wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 9) Die Ausgrabung (Exhumierung) von Leichen und Totenaschen zu anderen als Umbettungszwecken darf nur auf Grund einer behördlichen oder richterlichen Anweisung erfolgen.
- 10)Umlegungen, die innerhalb der gleichen Grabstätte aus Anlass einer weiteren Bestattung oder Beisetzung oder auf Betreiben der Kirchengemeinde innerhalb des Friedhofs aus Anlass der Räumung der Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durchgeführt werden, gelten nicht als Ausgrabung eines Toten.

§ 18Särge, Urnen, Totenkonservierung

- 1) Die Särge müssen so festgefügt und abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist und die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Bei Särgen muss die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhefrist ermöglicht werden. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung.
- 2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- 3) Urnen und Überurnen, die in die Erde eingesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material entsprechend Abs. 1 bestehen. Eine Verrottung innerhalb der nach § 10 dieser Ordnung festgelegten Ruhezeit muss möglich sein.
- 4) Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung hindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung der Kirchengemeinde.
- 5) Das Verstreuen von Totenasche über oder unterhalb der Grasnarbe ist unzulässig.
- 6) Sarglose Bestattungen werden nur ausnahmsweise von der Kirchengemeinde zugelassen, wenn der Verstorbene einen entsprechenden Willen geäußert hat oder die bestattungspflichtigen Angehörigen eine derartige Bestattungsform wählen.

§ 19 Vorschriften für Grabmale und Einfassungen, Inschriften

1) Grabmale (Grabsteine und Denkzeichen) und Inschriften müssen der Würde und der Gesamtgestaltung des Friedhofes entsprechen und generell personifiziert sein.

- 2) In der Begräbniskirche sind Grabmale und Einfassungen nicht möglich. Für die Inschriften gem. vorgegebenem Muster sorgt die Friedhofsverwaltung.
- Grabmale müssen aus bearbeitetem oder unbearbeiteten (Findlinge) Naturstein, aus geschmiedetem oder gegossenem Metall, aus Keramik oder Hartholz fachgerecht hergestellt sein.
- 4) Jedes nicht in Kreuzform gehaltene Grabmal sollte mit einem christlichen Zeichen versehen sein. Es darf weder in Gestaltung noch Beschriftung christliches Empfinden verletzen.
- 5) Maße für stehende Grabmale einschließlich Sockel Als Kernmaßhöhen gelten:
 - a) Erdgrabstätten:

Reihengrabstätten: bis 150 cm hoch und 55 cm breit

 Wahlgrabstätten bis 170 cm hoch und bis 70 % der (einzeln und mehrfach): vorhandenen Grabstättenbreite breit

b) Urnengrabstätten:

Reihengrabstätten: bis 60 cm hoch und 40 cm breit

Wahlgrabstätten: bis 100 cm hoch und bis 70 % der

vorhandenen Grabstättenbreite breit

Die Grabmale außerhalb des Sockelbereiches müssen eine Mindeststärke von 10 cm haben.

6) Maße für liegende Grabmale Als Kernmaßhöhen gelten:

a) Erdgrabstätten:

Reihengrabstätten: bis 40 cm breit und 50 cm tief

 Wahlgrabstätten darf nicht mehr als 40 % der (einzeln und mehrfach): Grabstättenfläche bedecken

b) Urnengrabstätten:

Reihengrabstätten: bis 40 cm breit und 30 cm tief

Wahlgrabstätten: darf nicht mehr als 40 % der

Grabstättenfläche bedecken

Die Grabmale müssen eine Mindeststärke von 6 cm haben.

- 7) Von diesen Kernmaßmaßhöhen gem. Absätze 5) und 6) darf bis zu 10 % nach oben oder unten abgewichen werden.
- 8) Einfassungen begrenzen Reihen- und Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenstellen und dürfen die vorhandene Grabstättengröße nicht überschreiten. Einfassungen dürfen nur aus Naturstein bestehen. Eine Genehmigung der Friedhofsverwaltung ist erforderlich.
- 9) Ein stehendes Grabmal muss ein dauerhaftes Fundament erhalten, das die Standfestigkeit des Grabmales gewährleistet. Die Gründungsarbeiten erfolgen durch zugelassene Steinmetze. Grabmale aus Holz, deren Standfestigkeit ohne Fundament gesichert ist, müssen ausreichend tief in der Erde stehen. Der Sockel eines Grabmales darf farblich nicht auffallend vom eigentlichen Grabmal abweichen. Die Sockelhöhe über der Erdebene darf 10 % der Kernmaßhöhe, höchstens jedoch 8 cm, nicht überschreiten.

- 10) Grabmale errichten zu lassen und zu unterhalten ist Sache des Nutzungsberechtigten. Er ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Grabmale verantwortlich und haftet für alle entstehenden Schäden. Grabmale die umzustürzen drohen oder deutliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Abmahnung des Nutzungsberechtigten niederlegen oder kostenpflichtig für den Nutzungsberechtigten entfernen lassen.
- 11) Zu den Inschriften zählen:
 - a) Vertiefte,
 - b) erhaben in der Fläche,
 - c) erhaben vor der Fläche,
 - d) gemeißelte oder geblasene

Inschriften, die zur besseren Lesbarkeit vergoldet, farbig getönt oder mit Blei ausgelegt werden können. Hierzu gehören auch entworfene Metallschriften aus Bronze, Blei oder Gussaluminium.

§ 20 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der in § 1 genannten Friedhöfe werden Gebühren nach der Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund/Rügen/Demmin in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 21 Verkehrssicherungspflicht und Vernachlässigung von Grabstätten

- Die Kirchengemeinde haftet für den verkehrssicheren Zustand der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder Einrichtungen. Für die Verkehrssicherheit einer Grabstätte, an der ein Nutzungsrecht vergeben wurde, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.
- 2) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, fordert die Kirchengemeinde den Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid auf, die Grabstätte innerhalb einer Frist von zwei Monaten in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt anstatt der schriftlichen Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang. Daneben wird der Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich bei der Kirchengemeinde zu melden.
- 3) In der Aufforderung gemäß Absatz 2) ist anzudrohen, dass die Kirchengemeinde bei erfolglosem Ablauf der Frist das Erforderliche auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Ersatzvornahme veranlassen wird. In der Mitteilung ist der voraussichtliche Kostenbetrag bekannt zu geben. Des Weiteren wird in dem Bescheid darauf hingewiesen, dass das Recht auf Nachforderung von Kosten unberührt bleibt, wenn die Ersatzvornahme einen höheren Kostenaufwand verursacht. Die Kosten der Ersatzvornahme werden von der Kirchengemeinde durch Leistungsbescheid erhoben. In diesem Bescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Zahlung innerhalb eines Monats zu erfolgen hat. Auf die Bekanntgabe des Bescheides finden Absatz 1)1) Sätze 2 und 3 entsprechende Anwendung.
- 4) Ist die Kirchengemeinde auf Grund der vorgenannten Bestimmungen zur Ersatzvornahme berechtigt, kann sie bei Wahlgrabstätten an Stelle einer Ersatzvornahme das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entziehen. Die Entziehung des Nutzungsrechtes erfolgt ebenfalls durch einen Verwaltungsakt, auf dessen Bekanntgabe Absatz 2) Sätze 2 und 3 entsprechende Anwendung finden.

§ 22 Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder Einrichtungen durch Besucher oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 23 Datenschutz

- 1) Die Kirchengemeinde darf im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen.
- 2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen ist nur zulässig, wenn und soweit es zur Erfüllung der Friedhofsverwaltung erforderlich ist oder der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und nicht ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Person entgegensteht.
- 3) Im Übrigen findet das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 24 Rechtsmittel

- Gegen einen Bescheid der Kirchengemeinde kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Widerspruch einlegen.
- 2) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid der kirchlichen Aufsichtsbehörde ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- 3) Widerspruch und Klage gegen einen Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.
- 4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

§ 25 Bekanntmachungen

Alle die Friedhöfe betreffenden Bekanntmachungen, welche rechtliche Folgen nach sich ziehen, erfolgen, soweit nicht die Bekanntmachung lediglich am Friedhofseingang vorgesehen ist, in pfarrei- und ortsüblichen Weise der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund/Rügen/Demmin.

§ 26Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund/Rügen/Demmin vom 01.12.2022 und nach der Erteilung der Kirchenaufsichtlichen Genehmigung sowie mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Friedhofsordnungen außer Kraft.

Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Bernhard Stralsund/Rügen/Demmin

Der Kirchenvorstand Stralsund, den 01.12.2022